

Rechtssache C-343/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

2. Juni 2021

Vorlegendes Gericht:

Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht,
Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. Mai 2021

Kassationsbeschwerdeführer:

PV

Kassationsbeschwerdegegner:

Zamestnik izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“
(stellvertretender Exekutivdirektor des Staatlichen
Landwirtschaftsfonds)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Gerichtliche Anfechtung eines Bescheids zur Feststellung einer öffentlichen Staatsforderung, mit dem die Rückzahlung eines Teilbetrags des Zuschusses angeordnet wurde, den der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs aus einem vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierten Programm erhalten hat, da der Begünstigte gehindert ist, die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und die Nutzung aller anfangs angemeldeten Flächen zu gewährleisten. Falls angenommen werden kann, dass eine Flurbereinigung vorliegt, stellt der Grund für diese Verhinderung einen Umstand dar, den der Begünstigte nicht zu vertreten hat und der ihn dazu berechtigt, die Rückzahlung der erhaltenen Mittel zu verweigern?

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung des Unionsrechts, Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1. Lässt es die Auslegung von Art. 45 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zu, anzunehmen, dass in einem Fall wie dem vorliegenden ein „Flurbereinigungsverfahren“ oder ein „Bodenordnungsverfahren“ gegeben ist, infolgedessen der Begünstigte an der Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert ist?
2. Falls die erste Frage bejaht wird, berechtigt die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat nicht die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um die Verpflichtungen des Begünstigten an die neue Lage des Betriebs anzupassen, dazu, keine Rückzahlung der Mittel für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum zu fordern?
3. Falls die erste Frage verneint wird, wie ist Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 unter Berücksichtigung des festgestellten Sachverhalts im Ausgangsverfahren auszulegen und welcher Natur ist die Frist nach Art. 75 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates?

Angeführte Unionsvorschriften

Verordnung (EU) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), insbesondere Art. 36 Buchst. a Ziffer iv

Verordnung (EU) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), insbesondere 37. Erwägungsgrund und Art. 45 Abs. 4

Verordnung (EU) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, insbesondere Art. 31

Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor, insbesondere Art. 75

Verordnung (EG) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, insbesondere Art. 5, 6, 18

Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, insbesondere Art. 47 Abs. 3 und 4

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, insbesondere Art. 43 und 44

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften, insbesondere Art. 19

Angeführte nationale Vorschriften

Danachno-osiguriteln protsesualen kodeks (Steuer- und Sozialversicherungsverfahrensordnung), insbesondere Art. 162 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 8 und 9

Zakon za podpomagane na zemedelskite proizvoditeli (Gesetz über die Stützung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe), insbesondere Art. 1, Art. 20 Abs. 1, 2 und 4, Art. 27 Abs. 3, 5 und 7 § 1 Nr. 1 der Dopalnitelni razporedbi (Zusatzbestimmungen) zu diesem Gesetz

Zakon za sobstvenostta i polzvaneto na zemedelskite zemi (Gesetz über das Eigentum und die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, im Folgenden: ZSPZZ), Art. 37c

Naredba N° 11 ot 6.04.2009 za usloviata i reda za prilagane na myarka 214 „Agroekologichni plashtania“ ot Programata za razvitie na selskite rayoni za perioda 2007 – 2013 (Verordnung Nr. 11 vom 6. April 2009 über die Voraussetzungen und die Modalitäten zur Anwendung der Maßnahme 214 „Agrarumweltzahlungen“ des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2007 – 2013), erlassen vom Ministar na zemedeliето i hranite (Minister für Landwirtschaft und Ernährung), insbesondere Art. 18 und 24 § 1 Nr. 4 und § 2 der dopalnitelni razporedbi (Zusatzbestimmungen)

Naredba za izmenenie i dopalnenie na Naredba N°11 ot 2009 za usloviata i reda za prilagane na myarka 214 „Agroekologichni plashtania“ ot Programata za razvitie na selskite rayoni za perioda 2007 – 2013 (Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 11 vom 2009 über die Voraussetzungen und die Modalitäten zur Anwendung der Maßnahme 214 „Agrarumweltzahlungen“ des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2007 – 2013 (veröffentlicht im Darzhaven vestnik [Staatsblatt, im Folgenden: DV] Nr. 29 vom 2009, mit Änderungen und Ergänzungen), § 5 der prehodni i zaklyuchitelni razporedbi (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Der Kassationsbeschwerdeführer ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs und stellte im Jahr 2013 einen Beihilfeantrag im Rahmen der Maßnahme 214 „Agrarumweltzahlungen“ aus dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013.
- 2 Der Antrag wurde genehmigt und der Kassationsbeschwerdeführer übernahm eine fünfjährige Agrarumweltverpflichtung im Rahmen der genannten Maßnahme. Eine der Auflagen, die sich der Antragsteller zu erfüllen verpflichtete, besteht darin, die im Antrag genannten Tätigkeiten während fünf aufeinanderfolgender Jahre auf derselben landwirtschaftlichen Fläche auszuführen. Diese Fläche beläuft sich auf 857 ha landwirtschaftliche Fläche und wird von PV aufgrund von Vereinbarungen aus dem Jahr 2012 genutzt. Nach dem bulgarischen Recht (Art. 37c ZSPZZ) stellt der Abschluss solcher Vereinbarungen einen komplexen Sachverhalt dar. Kurz gesagt, sie werden für jedes Geschäftsjahr zwischen den Eigentümern und/oder den Nutzern von nahegelegenen landwirtschaftlichen Flächen geschlossen und mit ihnen wird die Nutzung der nicht zur Bewirtschaftung angemeldeten Grundstücke in der jeweiligen Gemarkung geregelt. Aufgrund dieser Vereinbarungen werden Flächenzusammenstellungen geschaffen, für deren Nutzung Beihilfen beansprucht werden können. Die Vereinbarung zur Schaffung von Nutzflächenzusammenstellungen oder ihre Aufteilung gilt als Rechtsgrundlage für Beihilfen zugunsten der Inhaber

landwirtschaftlicher Betriebe, die sie nutzen. Der Kassationsbeschwerdeführer ist an den so geschaffenen Flächenzusammenstellungen mit von ihm gepachteten Grundstücken beteiligt. Vereinbarungen unter Beteiligung des Kassationsbeschwerdeführers wurden auch für die nächsten drei Geschäftsjahre geschlossen.

- 3 Während dieser Jahre wurden beim Kassationsbeschwerdeführer alle zwingenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, und auf seine Zahlungsanträge hin wurden im Rahmen der Maßnahme 214 „Agrarumweltzahlungen“ Beträge in Höhe von insgesamt 1 063 317,54 Leva (BGN) gezahlt.
- 4 Für das Geschäftsjahr 2016/2017 kam keine Vereinbarung über die Nutzung aller von PV angemeldeten Flächen zustande. Am 29. Mai 2017 und damit fast zehn Monate nachdem ihm bekannt geworden war, dass er im Geschäftsjahr 2016/2017 keine Berechtigung zur Nutzung eines Teils der Grundstücke, mit denen er an der Maßnahme beteiligt war, haben werde, und acht Monate nach Wegfall der Berechtigung zu ihrer Nutzung (d. h. acht Monate nach Ablauf der letzten Vereinbarung) teilte der Kassationsbeschwerdeführer mit Schreiben an die Gebietsabteilung der bulgarischen Zahlstelle (Darzhaven fond „Zemedelie“ in Targovishte) die Beendigung seiner Agrarumweltverpflichtung mit. Mit Schreiben vom 6. August 2018, das einen individuellen Verwaltungsakt darstellt, wurde dem Kassationsbeschwerdeführer die Beendigung seiner Agrarumweltverpflichtung im Rahmen der Maßnahme bekannt gegeben. Der Bescheid zur Beendigung der mehrjährigen Verpflichtung im Rahmen der Maßnahme wegen Nichterfüllung der anwendbaren Bedingungen wurde am 17. August 2018 zugestellt. Er wurde vom Kassationsbeschwerdeführer nicht angefochten und vierzehn Tage nach seiner Zustellung bestandskräftig.
- 5 Infolgedessen leitete der zamestnik izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“ (stellvertretender Exekutivdirektor des Staatlichen Landwirtschaftsfonds) ein Verfahren zum Erlass eines Bescheids zur Feststellung einer öffentlichen Staatsforderung (Akt za Ustanovyavane na Publichno Darzhavno Vsemane, im Folgenden: AUPDV oder Bescheid) ein, mit dem gegen den Kassationsbeschwerdeführer die Rückzahlung von 20 % des ausgezahlten Gesamtbetrags (1 063 317,54 Leva [BGN]), mithin von 212 663,51 Leva (BGN) geltend gemacht wurde.
- 6 Mit dem erlassenen AUPDV wurde eine öffentliche Staatsforderung in Höhe von 212 663,51 Leva (BGN) festgestellt, die 20 % der im Rahmen der jeweiligen Maßnahme gezahlten Subvention für die Kampagnen 2013 – 2016 nebst gesetzlichen Zinsen für den Zeitraum ab [dem Ablauf] der genannten Rückzahlungsfrist (50 Tage ab Bekanntgabe) bis zum Zeitpunkt entweder der Zahlung durch den Begünstigten oder der Aufrechnung durch die Zahlstelle darstellt.

- 7 Das erstinstanzliche Verwaltungsgericht befand, dass die gewährte Unterstützung rechtmäßig herabgesetzt worden sei und dass im vorliegenden Fall keine höhere Gewalt im Sinne von Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorliege. Daher wies dieses Gericht die Klage von PV gegen den AUPDV ab.
- 8 PV hat das erstinstanzliche Urteil im Kassationsbeschwerdeverfahren bei dem vorlegenden Gericht angefochten. Es ist der Ansicht, dass zur Entscheidung des Rechtsstreits eine Auslegung des Unionsrechts erforderlich ist. Aus diesem Grund legt der Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht, im Folgenden: VAS) das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen vor.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 9 Im Verwaltungsverfahren, in dem der streitgegenständliche AUPDV angefochten wurde, führt der Kassationsbeschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass er die von ihm angemeldeten landwirtschaftlichen Flächen vier Jahre lang aufgrund einer Vereinbarung nach Art. 37c ZSPZZ genutzt habe. Er macht geltend, dass aufgrund von Änderungen der rechtlichen Bestimmungen im Oktober 2015 viele Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ihre Agrarumweltverpflichtungen im Jahr 2015 aufgegeben hätten und ein Teil der an den vorherigen Vereinbarungen gemäß Art. 37c ZSPZZ Beteiligten davon abgesehen habe, für das Geschäftsjahr 2016/2017 eine neue Vereinbarung abzuschließen. Der Kassationsbeschwerdeführer meint, dass all dies Umstände seien, die er zum Zeitpunkt der Beantragung der Beihilfe nicht habe voraussehen können. Daher seien sie als höhere Gewalt im Sinne des nationalen Rechts anzusehen.
- 10 Die Verwaltungsbehörde beruft sich auf zahlreiche Bestimmungen des nationalen sowie des Unionsrechts und erkennt die Einwände von PV nicht an.
- 11 Das erstinstanzliche Gericht geht davon aus, dass keine höhere Gewalt im Sinne der Definition in Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorliege. Das Gericht begründet dies damit, dass der Zuwendungsempfänger kein berechtigtes Vertrauen darauf hätte haben können, dass die Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen, mit denen er Vereinbarungen nach Art. 37c ZSPZZ geschlossen habe, diese Vereinbarungen nach Ablauf ihrer einjährigen Laufzeit verlängern würden. Der Umstand, dass die Personen es abgelehnt hätten, solche Vereinbarungen für das Geschäftsjahr 2016/2017 zu schließen, stelle keinen Umstand dar, der zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung unvorhersehbar gewesen sei. Indem sich der Kassationsbeschwerdeführer mit fremden Flächen an dem Programm beteiligt habe, habe er sich selbst dem Risiko ausgesetzt, seine Agrarumweltverpflichtung nicht erfüllen zu können, und dieses Risiko habe sich am Ende der Fünfjahresfrist verwirklicht.
- 12 Dieses Gericht ist der Ansicht, dass selbst bei Annahme von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen der Kassationsbeschwerdeführer die Ausschlussfrist zur Mitteilung dieser Umstände an die Verwaltungsbehörde nicht eingehalten habe. Nach dem nationalen Recht seien Vereinbarungen nach Art. 37c

ZSPZZ bis spätestens 30. August eines jeden Jahres abzuschließen. Außerdem hätte der Kläger bis spätestens 9. September 2016 die Zahlstelle informieren müssen, dass ein Umstand vorliege, der ihn objektiv daran hindere, seine für das Geschäftsjahr 2016/2017 eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Eine solche Mitteilung sei jedoch erst am 29. Mai 2017 erfolgt.

- 13 Im Kassationsbeschwerdeverfahren macht PV geltend, dass das erstinstanzliche Gericht zu Unrecht angenommen habe, dass im vorliegenden Fall keine höhere Gewalt oder keine außergewöhnlichen Umstände gegeben seien, die es rechtfertigen würden, ihn von der Verpflichtung zur Rückzahlung eines Teils der erhaltenen Zahlungen im Rahmen der entsprechenden Maßnahme zu befreien. Zudem habe das Gericht zu Unrecht festgestellt, dass die Frist zur Mitteilung nicht eingehalten worden sei und dass es sich dabei um eine Ausschlussfrist handele.
- 14 Der Kassationsbeschwerdeführer macht geltend, dass mit der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 11 vom 6. April 2009 (in Kraft seit dem 20. Oktober 2015) neue strengere und schwerer zu erfüllende Bedingungen im Rahmen der Maßnahme 214 erlassen worden seien, die einen Teil der Begünstigten der Maßnahme gezwungen hätten, von der Teilnahme an den freiwilligen Vereinbarungen gemäß Art. 37c ZSPZZ abzusehen. Gleichzeitig habe die damit zusammenhängende Änderung des ZSPZZ nicht zur Regulierung der Situation beigetragen. Nach Ansicht des Kassationsbeschwerdeführers handelt es sich dabei um außergewöhnliche Umstände, die ihn von der Verpflichtung zur Rückzahlung eines Teils des erhaltenen Zuschusses befreien. Ergänzend beruft sich der Kassationsbeschwerdeführer auch auf Art. 45 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006, die Art. 47 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entspricht.
- 15 Der Kassationsbeschwerdegegner hält das erstinstanzliche Urteil für richtig.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 16 Art. 45 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 sieht vor: Ist der Begünstigte infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen, öffentlichen oder von den zuständigen Behörden anerkannten Bodenordnungsverfahren an der Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert ist, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebs anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.
- 17 Nach Auffassung des vorliegenden Gerichts regelt die Vorschrift drei Fälle: Flurbereinigungsverfahren; Beteiligung des Begünstigten an öffentlichen oder von den zuständigen Behörden anerkannten Bodenordnungsverfahren.
- 18 Es ist der Ansicht, dass nach der grammatikalischen Auslegung des Begriffs „Flurbereinigungsverfahren“ (unter Berücksichtigung der englischen und der

französischen Fassung der Vorschrift – „the holding is reparcelled“; „son exploitation fait l’objet d’un remembrement“) angenommen werden kann, dass der erste Fall einen Fall wie den im vorliegenden Verfahren betrifft. Dies folgt zunächst aus der systematischen Stellung von Art. 45 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 – nämlich nach den Bestimmungen zur Erweiterung der Agrarumweltverpflichtung wegen Vergrößerung des Betriebs – die dafür spricht, dass die fragliche Regelung einen Fall der Verkleinerung des Betriebs infolge der Neuparzellierung einzelner seiner Teile zwischen dem Begünstigten und anderen Personen (wie vorliegend) betrifft. Zudem wurde in der fraglichen Regelung kein Grund für die Neuparzellierung angeführt, woraus geschlossen werden kann, dass der Grund unerheblich ist und dass es vor allem um ein objektives Ergebnis geht, unabhängig davon, dass der Begünstigte vorher davon ausgegangen ist, dass dieses Ergebnis möglich sei.

- 19 Der zweite und der dritte von Art. 45 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 geregelte Fall betreffen jedoch Situationen, in denen der Begünstigte unabhängig von seinem Willen Verwaltungsmaßnahmen unterliegt, in deren Folge er an der Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert ist.
- 20 Falls man annehmen würde, dass der vorliegende Fall unter einen der von Art. 45 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 geregelten Fälle subsumiert werden könnte, würde die Verpflichtung zur teilweisen oder vollständigen Rückzahlung der erhaltenen Beihilfe nicht zu den Rechtsfolgen der Beendigung der Agrarumweltverpflichtung zählen, wenn die Verpflichtungen nicht an die neue Lage des Betriebs angepasst werden, obwohl der jeweilige Mitgliedstaat die hierfür erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat.
- 21 Daraus folgt, dass die fragliche Regelung dem Einzelnen Rechte verleiht und er sich unmittelbar auf sie berufen könnte, um feststellen zu lassen, dass gegen ihn keine Forderung besteht, die Gegenstand des streitgegenständlichen AUPDV ist. Ist der vorliegende Fall unter einen der Fälle der fraglichen Regelung zu subsumieren, müsste andererseits festgestellt werden, ob die Tatsache, dass Bulgarien nicht die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um die Verpflichtungen des Begünstigten an die neue Lage des Betriebs anzupassen, dazu berechtigt, keine Rückzahlung der Mittel für den Zeitraum zu fordern, in dem die Verpflichtung tatsächlich erfüllt worden ist.
- 22 Sofern die erste Vorlagefrage verneint wird, stellt das vorlegende Gericht sodann die Frage, wie Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im Hinblick auf den vorliegenden Fall auszulegen ist.
- 23 Der Varhoven administrativen sad führt aus, dass er Auslegungshinweise benötigt, um einer Unionsvorschrift die vorrangige Anwendung zu verschaffen. Einerseits wusste der Begünstigte, wie auch das erstinstanzliche Gerichte festgestellt hat, dass die Vereinbarungen über die Nutzung fremder Grundstücke nach Art. 37c ZSPZZ jeweils für die Dauer von einem Jahr geschlossen wurden und dass die Eigentümer und die Nutzer eines Teils der Fläche, für die er die Beihilfe erhielt, es

ablehnen könnten, eine Vereinbarung für jedes der folgenden Wirtschaftsjahre zu schließen. Andererseits macht der Kassationsbeschwerdeführer geltend, dass mit der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 11 vom 6. April 2009 (in Kraft seit dem 20. Oktober 2015) neue strengere Bedingungen im Rahmen der Maßnahme 214 erlassen worden seien, die einen Teil der Begünstigten der Maßnahme dazu gezwungen habe, auf die Teilnahme an freiwilligen Vereinbarungen nach Art. 37c ZSPZZ zu verzichten. Der VAS bestätigt, dass die erlassene Änderung des ZSPZZ vom Begünstigten nicht hätte in Anspruch genommen werden können.

- 24 Das vorlegende Gericht, das als letzte Instanz entscheidet, befindet, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung ist, wie Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, auch im Hinblick auf die Natur der Mitteilungsfrist nach Art. 75 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009, auszulegen ist.
- 25 Die Zweifel hinsichtlich der Bedeutung der Unionsvorschriften bei ihrer unmittelbaren Anwendung sind der Grund für das Ersuchen um ihre Auslegung durch den hierfür zuständigen Gerichtshof der Europäischen Union.

ARBEITSDOKUMENT